

kriens

**Botschaft an die Stimmberechtigten
zur Volksabstimmung vom 8. März 2026**



Vorlage

A

Teilrevision Gemeindeordnung:

**Verschiedene
Änderungen**



Vorlage

B

Teilrevision Gemeindeordnung:

**Ausnahme zu
§ 54 «Übergangs-
bestimmungen
Einzonung Bauland»
Weinhalde**



 kriens.ch/abstimmung

Inhaltsverzeichnis

Vorlage A: Teilrevision Gemeindeordnung:

Verschiedene Änderungen

- 4 Überblick
- 5 Informationen
- 6 Vorlage des Stadtrates
- 9 Vorlage im Detail
- 13 Beratung im Einwohnerrat
- 14 Beschlusstext
- 15 Synopse
- 19 Übersicht über die zwei parlamentarischen Referenden
- 20 Die Abstimmungsfragen

Vorlage B: Teilrevision Gemeindeordnung:

Ausnahme zu § 54 «Übergangsbestimmungen

Einzonung Bauland» Weinhalde

- 22 Überblick
- 23 Informationen
- 24 Vorlage des Stadtrates
- 27 Stellungnahme Pro
- 28 Stellungnahme Kontra
- 29 Beschlusstext
- 30 Synopse
- 31 Die Abstimmungsfrage

- 32 Richtig abstimmen

Vorlage A

Teilrevision Gemeindeordnung:

Verschiedene Änderungen



Die Vorlage in Kürze

Im Auftrag des Einwohnerrates hat eine Spezialkommission zwischen November 2024 und April 2025 die Gemeindeordnung überarbeitet. Ein zentrales Ziel war die Anpassung der Finanzkompetenz des Stadtrates für freibestimmbare Ausgaben. Neu soll dieser Betrag fix auf 2 Mio. Franken pro Jahr begrenzt werden. Damit soll der Einwohnerrat künftig stärker in finanzielle Entscheide eingebunden werden. Im Gegensatz dazu wird die Kompetenz des Stadtrates für den Erwerb von Grundstücken von bisher 12 Mio. auf neu 20 Mio. Franken erhöht.

Steuererhöhungen sollen künftig nur dann dem obligatorischen Referendum unterstehen, wenn der Steuerfuss nach der Erhöhung 1,9 Einheiten übersteigt. Mit dieser Änderung soll die Flexibilität gesteigert und der Weg für temporäre Steuersenkungen geebnet

werden, da eine spätere Erhöhung bei Bedarf unkomplizierter erfolgen kann.

Darüber hinaus wurden weitere Bestimmungen der Gemeindeordnung überprüft und punktuell angepasst. So wird die Bürgerrechtskommission (BRK) in eine ausserparlamentarische Einbürgerungskommission (EBK) umgewandelt. Sie soll aus fünf bis sieben stimmberechtigten Personen aus Kriens bestehen; schon die bisherige Bürgerrechtskommission bestand aus mindestens fünf Mitgliedern. Zudem soll der Einwohnerrat neu Stadtparlament heissen – zur besseren Verständlichkeit und Klarheit in Bezug auf die Funktion der Legislative.

Zu zwei Punkten wurde das konstruktive parlamentarische Referendum ergriffen. Das erste Referendum fordert, dass die Bestimmung betreffend obli-

gatorisches Referendum bei Steuererhöhungen nicht teilrevidiert wird. Deshalb wird über diese Bestimmung mit der Abstimmungsfrage 2 separat abgestimmt. Mit dem zweiten Referendum wird eine stärkere Reduzierung der Finanzkompetenzen für freibestimmbare Ausgaben gefordert, weshalb bei der Abstimmungsfrage 3 zwei Varianten zur Auswahl stehen. **Stadtrat und Einwohnerrat empfehlen die Annahme der Teilrevision und lehnen die Variante für die Finanzkompetenzen des Stadt- und Einwohnerrates für freibestimmbare Ausgaben ab.** Bei den Abstimmungsfragen 1, 2 und 3a wird deshalb ein JA und bei der Stichfrage die Vorlage des Einwohnerrates empfohlen.

- **JA** zur Teilrevision und damit zu den Abstimmungsfragen 1, 2 und 3a. Bei der Stichfrage die Vorlage des Einwohnerrates.

In einfacher Sprache

Die Gemeindeordnung ist ein wichtiges Regelbuch für die Stadt Kriens. Sie bestimmt, wie die Stadt funktioniert, wer was entscheiden darf und wie die Politik abläuft. Die aktuelle Gemeindeordnung ist von 2007 und wurde zuletzt im Jahr 2023 angepasst. Jetzt soll sie erneut ergänzt werden. Dafür braucht es eine Abstimmung.

Ein wichtiger Punkt ist das Geld: Der Stadtrat darf künftig weniger Geld selbst ausgeben – nur noch 2 Millionen Franken pro Jahr. Früher war es mehr. So soll der Einwohnerrat stärker mitentscheiden. Als Variante wird zudem darüber abgestimmt, ob die Finanzkompetenz des Stadtrates noch weiter auf 1 Million Franken gesenkt werden soll.

Beim Kauf von Grundstücken darf der Stadtrat neu bis zu 20 Millionen Franken ausgeben.

Auch bei Steuererhöhungen gibt es eine Änderung: Nur wenn der Steuerfuss über 1,9 Einheiten steigt, muss abgestimmt werden. Über diese Regelung wird separat abgestimmt.

Eine weitere Änderung betrifft die Einbürgerung: Die heutige Bürgerrechtskommission soll neu Einbürgerungskommission heissen. Sie besteht aus fünf bis sieben Personen aus Kriens. Der Einwohnerrat wählt sie.

Zudem soll der Einwohnerrat neu Stadtparlament heissen, damit klarer wird, dass es sich um das Parlament der Stadt Kriens handelt.

Der Stadtrat und der Einwohnerrat empfehlen ein JA zur Teilrevision der Gemeindeordnung (Fragen 1, 2 und 3a). Bei der Frage 3b empfehlen sie ein NEIN und bei der Stichfrage die Vorlage des Einwohnerrates anzukreuzen.

Bezug zum Legislaturprogramm

Mensch

M1: Wir stehen in engem Kontakt zur Bevölkerung und handeln nach ihren Bedürfnissen.

 kriens.ch/2024-2028



Scannen Sie diesen QR-Code mit dem Smartphone oder Tablet und gelangen Sie direkt zum Legislaturprogramm 2024–2028.

Abstimmungsempfehlung

Einwohnerrat und Stadtrat empfehlen die Annahme der Teilrevision der Gemeindeordnung.

Konkret bedeutet dies:

- Fragen 1, 2 und 3a: **JA** zur Teilrevision der Gemeindeordnung abstimmen.
- Frage 3b: **NEIN** zum Gegenvorschlag gemäss dem konstruktiven parlamentarischen Referendum «Finanzkompetenzen» abstimmen.
- Bei Stichfrage «Vorlage Einwohnerrat» ankreuzen.

Das passiert ...

Bei einem JA zur Teilrevision

... gemäss Vorlage Einwohnerrat (Abstimmungsfragen 1, 2 und 3a)

Die Gemeindeordnung wird teilrevidiert, die Änderungen treten per 1. September 2026 in Kraft. Dabei ist es auch möglich, dass nur eine oder zwei der insgesamt drei Abstimmungsfragen angenommen werden, womit auch nur die entsprechend genehmigten Änderungen in Kraft treten würden.

... gemäss Gegenvorschlag konstruktives parlamentarisches Referendum «Finanzkompetenzen» (Abstimmungsfrage 3b)

Die Gemeindeordnung wird betreffend die Finanzkompetenzen des Stadtrates und Einwohnerrates für freibestimmbare Ausgaben (§ 32 Abs. 2 Ziffer 5 und § 37 Abs. 2 Ziffer 3) teilrevidiert. Die Änderungen treten per 1. September 2026 in Kraft.

Bei einem NEIN zur Teilrevision

Die Bestimmungen der Gemeindeordnung werden nicht teilrevidiert. Es treten jeweils nur die angenommenen Teilrevisionen (der mit JA beantworteten Fragen 1 bis 3a/3b) per 1. September 2026 in Kraft, ausser es werden alle Änderungen abgelehnt.

Teilrevision Gemeindeordnung: Verschiedene Änderungen

Eine Spezialkommission des Einwohnerrates hat sich zwischen November 2024 und April 2025 intensiv mit der Teilrevision der Krienser Gemeindeordnung befasst. Das Ziel war unter anderem eine Neuregelung der Finanzkompetenz des Stadtrates für freibestimmbare Ausgaben. Zusätzlich wurden weitere Bestimmungen der Gemeindeordnung überprüft und wo sinnvoll aktualisiert. Die mit der Teilrevision erfolgten Änderungen an den Bestimmungen der Krienser Gemeindeordnung werden nachfolgend erläutert. Zudem sind sie in der Synopse «Teilrevision Gemeindeordnung: Verschiedene Änderungen» übersichtlich dargestellt.

Ausgangslage

Die Gemeindeordnung (auch Gemeindeverfassung genannt) ist das grundlegende Rechtsdokument einer Gemeinde in der Schweiz. Sie regelt die Organisation, die Zuständigkeiten und die politischen Abläufe innerhalb der Gemeinde. Die Gemeindeordnung schafft Rechtsklarheit, sichert die Demokratie und garantiert die Transparenz und die Nachvollziehbarkeit. Die Gemeindeordnung von Kriens stammt aus dem Jahr 2007. Sie wurde letztmals im November 2023 vom Einwohnerrat revidiert und durch die Stimmberechtigten der Stadt Kriens in einer Volksabstimmung genehmigt. Jede weitere Änderung der Gemeindeordnung muss durch die Stimmberechtigten genehmigt werden. Aus diesem Grund wird den Stimmberechtigten die Teilrevision der Gemeindeordnung unterbreitet.

Der Einwohnerrat hat im September 2024 eine Spezialkommission beauftragt, zuhanden des Einwohnerrates eine Vorlage für eine Teilrevision der Gemeindeordnung zu erstellen. Das Ziel der Teilrevision war unter anderem eine Neuregelung der Finanzkompetenz des Stadtrates für freibestimmbare Ausgaben. Diese war bis anhin an den Steuerertrag gekoppelt. Neu wird sie auf einen Fixbetrag von 2 Mio. Franken für freibestimmbare Ausgaben gesenkt. Das entspricht einer Reduzierung um 1,7 Mio. Franken auf Basis des Budgets 2025. Durch die Senkung der Finanzkompetenz des Stadtrates soll der Einwohnerrat vermehrt in finanzielle Entscheidungen einbezogen werden. Der Stadtrat wies darauf hin, dass durch die Reduzierung der

Finanzkompetenz des Stadtrates für freibestimmbare Ausgaben ein beträchtlicher Mehraufwand für den Einwohnerrat, den Stadtrat und die Verwaltung entstehen wird. Die Finanzkompetenz des Stadtrates für den Kauf von Grundstücken wird aufgrund eines Änderungsantrages von bisher 12 Mio. auf neu 20 Mio. Franken erhöht. Neu sollen zudem Steuererhöhungen nur noch dem obligatorischen Referendum unterstehen, wenn der Steuerfuss nach der Erhöhung 1,9 Steuereinheiten (Stand Steuerfuss im Jahre 2025) übersteigt.

Zusätzlich wurden weitere Bestimmungen der Gemeindeordnung überprüft und wo sinnvoll aktualisiert. Dazu gehörte auch ein Vorschlag zur Umwandlung der Bürgerrechtskommission (BRK) in eine ausserparlamentarische Kommission. Die neue Einbürgerungskommission (EBK) ist zuständig für die Zusicherung des Stadtbürgerrechts an Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit. Die EBK soll aus fünf bis maximal sieben in der Stadt Kriens stimmberechtigten Mitgliedern bestehen. Jede im Einwohnerrat vertretene Fraktion schlägt ein Mitglied zur Wahl vor. Der Einwohnerrat wählt das Präsidium und die Mitglieder. Zudem wurde das Verfahren bei der Wahl des Präsidiums der EBK präzisiert.

Zur besseren Verständlichkeit und Klarheit in Bezug auf die Funktion der Legislative soll zudem der Einwohnerrat neu Stadtparlament genannt werden.

Zu zwei Revisionsinhalten wurde das konstruktive parlamentarische Referendum ergriffen. Das erste Referendum fordert, dass die Bestimmung betreffend obligatorisches Referendum bei Steuererhöhungen nicht teilrevidiert werden soll. Deshalb wird über diese Bestimmung mit der Abstimmungsfrage 2 separat abgestimmt. Mit dem zweiten Referendum wird gefordert, dass die Finanzkompetenzen

des Stadt- und Einwohnerrates für freibestimmbare Ausgaben stärker reduziert werden sollen, weshalb bei den Abstimmungsfragen 3a und 3b zwei Varianten zur Auswahl stehen.

Schwerpunkte der Teilrevision

- Neuregelung der Finanzkompetenzen des Stadt- und Einwohnerrates für freibestimmbare Ausgaben und für den Kauf von Grundstücken
- Referendum bei Steuererhöhungen
- Umwandlung der Bürgerrechtskommission (BRK) in eine ausserparlamentarische Kommission
- Umbenennung Einwohnerrat in Stadtparlament

Finanzkompetenz des Einwohnerrates bzw. Stadtrates für freibestimmbare Ausgaben

Mit den heute geltenden Regelungen der Gemeindeordnung liegt die Finanzkompetenz des Stadtrates für freibestimmbare Ausgaben bei einem Betrag von bis zu 3 % des im Budget für das laufende Rechnungsjahr eingesetzten Steuerertrages, diejenige des Einwohnerrates bei 3 % bis 15 % (§§ 32 und 37 in Verbindung mit § 11 Abs. 4 der Gemeindeordnung). Basierend auf dem Budget 2025 entsprechen 3 % resp. 15 % des Steuerertrages aktuell rund 3,7 Mio. Franken resp. 18,2 Mio. Franken.

Anstelle einer prozentualen Angabe wird neu für die Finanzkompetenz des Stadtrates für freibestimmbare Ausgaben ein fixer Betrag vorgesehen. Es wird nicht als zielführend erachtet, dass die Finanzkompetenz des Stadtrates mit den budgetierten Steuererträgen schwankt.

Weiter soll die Finanzkompetenz des Stadtrates für den Kauf von Grundstücken auf neu 20 Mio. Franken erhöht werden, um den Handlungsspielraum des Stadtrates für den Kauf von strategisch wichtigen Grundstücken zu erhöhen.

Referendum bei Steuererhöhungen

Basierend auf § 31 Abs. 1 lit. d unterstanden bisher alle Steuererhöhungen dem obligatorischen Referendum. Neu sollen Steuererhöhungen nur noch dann dem obligatori-

schen Referendum unterstehen, sofern der Steuerfuss nach der Erhöhung 1,9 Steuereinheiten (Stand Steuerfuss im Jahre 2025) übersteigt. Damit soll dem Stadtrat resp. dem Stadtparlament eine Senkung des Steuerfusses erleichtert werden, weil allfällige in späteren Jahren notwendige Steuererhöhungen nicht immer automatisch dem obligatorischen Referendum unterliegen.

Umwandlung der Bürgerrechtskommission (BRK) in eine ausserparlamentarische Kommission

Der Name der für die Einbürgerungen zuständigen Kommission soll von bisher Bürgerrechtskommission auf neu Einbürgerungskommission geändert werden, um die Aufgabe der Kommission durch den Namen verständlicher zu kommunizieren. Die Einbürgerungskommission ist zuständig für die Zusicherung des Stadtbürgerrechts an Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit. Die gleiche Kommissionsbezeichnung wird beispielsweise auch in der Stadt Luzern verwendet.

Umbenennung Einwohnerrat in Stadtparlament

Der Name des Parlaments der Stadt Kriens soll von bisher Einwohnerrat auf neu Stadtparlament geändert werden. Damit soll durch den Namen verständlicher kommuniziert werden, dass es sich dabei um die Legislative (gesetzgebende Gewalt) der Stadt Kriens handelt. Die Umbenennung führt weiter zur besseren Verständlichkeit (Parlament als allgemein bekannter Begriff) und Klarheit in Bezug auf die Funktion (Legislative). Zum Schluss entspricht sie einer gendergerechten Sprache. Das Präsidium würde dementsprechend neu als Parlamentspräsidentin oder Parlamentspräsident bezeichnet.

Referenden

Obligatorisches Referendum

Die Änderung der Gemeindeordnung unterliegt dem obligatorischen Referendum. Das heisst, nach der Genehmigung durch den Einwohnerrat können nun die Stimmberechtigten am 8. März 2026 abschliessend über die Änderungen befinden.

Konstruktive parlamentarische Referenden

Am 25. September 2025 wurde im Einwohnerrat vor Sitzungsschluss zu zwei Revisionsinhalten das konstruktive parlamentarische Referendum ergriffen. Mit einem konstruktiven Referendum können Fragen, die aus Sicht der Referentinnen und Referenten in der Vorlage des Einwohnerrates nicht befriedigend geregelt sind, aufgegriffen, alternativ mit einem Gegenvorschlag geregelt und den Stimmberechtigten zur Entscheidung vorgelegt werden, ohne die Vorlage als Ganzes zu gefährden. Über die in den zwei Referenden geforderten Bestimmungen wird mit den Abstimmungsfragen 2 sowie 3a und 3b folgendermassen abgestimmt:

Konstruktives parlamentarisches Referendum «Oblig. Referendum bei Steuererhöhung» (zu § 31 Abs. 1 lit. d – obligatorisches Referendum bei Steuererhöhungen)

Beschlüsse über Budget und Steuerfuss gemäss § 26 Abs. 1 lit. c, sofern der Steuerfuss erhöht wird.

Vorlage Einwohnerrat: *Beschlüsse über Budget und Steuerfuss gemäss § 26 Abs. 1 lit. c, sofern der Steuerfuss erhöht werden soll und nach der Erhöhung 1,9 Steuereinheiten übersteigt.*

Mit diesem konstruktiven parlamentarischen Referendum wird gefordert, dass die bisher geltende Regelung betreffend obligatorisches Referendum bei Steuererhöhungen nicht revidiert werden soll. Deshalb wird über diese Regelung in der Abstimmungsfrage 2 separat abgestimmt. Ein JA bedeutet, dass diese Bestimmung, wie vom Einwohnerrat vorgeschlagen, geändert wird und Steuererhöhungen nur dann dem obligatorischen Referendum unterliegen, sofern der Steuerfuss nach der Erhöhung 1,9 Steuereinheiten übersteigt. Ein NEIN bedeutet, dass weiterhin, wie im konstruktiven parlamentarischen Referendum gefordert, alle Steuererhöhungen dem obligatorischen Referendum unterliegen.

Konstruktives parlamentarisches Referendum «Finanzkompetenzen» (zu den §§ 32 und 37, Finanzkompetenzen Stadtparlament und Stadtrat für freibestimmbare Ausgaben)

Die Finanzkompetenzen des Stadtparlaments und des Stadtrates für freibestimmbare Ausgaben sollen folgendermassen gesenkt werden:

- § 32 Abs. 2 (Kompetenz Stadtparlament):
 5. Freibestimmbare Ausgaben mit einem Betrag von Fr. 1 Mio. bis Fr. 15 Mio.

Vorlage Einwohnerrat: *Freibestimmbare Ausgaben mit einem Betrag von Fr. 2 Mio. bis Fr. 18,2 Mio.*

- § 37 Abs. 2 (Kompetenz Stadtrat):
 3. Freibestimmbare Ausgaben bis zu einem Betrag von Fr. 1 Mio.

Vorlage Einwohnerrat: *Freibestimmbare Ausgaben bis zu einem Betrag von Fr. 2 Mio.*

Da sowohl die Vorlage des Einwohnerrates wie auch das konstruktive parlamentarische Referendum eine Revision der heute geltenden Regelung in der Gemeindeordnung verlangen, wird mit den Abstimmungsfragen 3a und 3b über beide Varianten abgestimmt.



Inhalt der vom Einwohnerrat beschlossenen Teilrevision im Detail

§ 3 Funktion und Handlungsgrundsätze

Der § 3 soll um zwei neue zusätzliche Absätze erweitert werden. Damit sollen der Wirkungsbereich sowie die Überprüfung der Qualität, Wirksamkeit und Finanzierung der durch die Stadt ausgeführten Aufgaben klarer geregelt werden.

- Neuer Absatz 1a: In den Wirkungsbereich der Stadt Kriens fallen alle örtlichen öffentlichen Angelegenheiten, die nach der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons nicht zum Aufgabenbereich einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft gehören.
- Neuer Absatz 3: Die Stadt prüft selbstständig Qualität, Wirksamkeit sowie Finanzierung ausgeführter Aufgaben.

§ 6 Organe und Gremien

Zwei der insgesamt vier Organe der Stadt Kriens sollen folgendermassen umbenannt werden:

- Der Name des Parlaments der Stadt Kriens soll von bisher *Einwohnerrat* auf neu *Stadtparlament* geändert werden. Damit soll durch den Namen verständlicher kommuniziert werden, dass es sich dabei um die Legislative (gesetzgebende Gewalt) der Stadt Kriens handelt.
- Der Name der für Einbürgerungen zuständigen Kommission soll von bisher *Bürgerrechtskommission* auf neu *Einbürgerungskommission* geändert werden, um die Aufgabe der Kommission durch den Namen verständlicher zu kommunizieren. Die Einbürgerungskommission ist zuständig für die Zusicherung des Stadtbürgerrechts an Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit.

Beide Namensänderungen müssten auch in verschiedenen anderen Paragraphen der Gemeindeordnung und in weiteren Erlassen der Stadt Kriens umgesetzt werden. Da es sich dabei jedoch nur um redaktionelle und keine inhaltlichen Änderungen handelt, werden diese weiteren Anpassungen der Namen hier und auch in der Synopse nicht dargestellt.

§ 7 Unvereinbarkeit

Die bisherige Regelung, dass Mitarbeitende der externen Revisionsstelle der Stadt Kriens nicht Mitglied des Einwohnerrates (resp. neu des Stadtparlaments) oder des Stadtrates sein können, soll präzisiert und teilweise abgeschwächt werden. Dabei sollen Mitarbeitende der externen Revisionsstelle nur dann nicht mehr Mitglied des Stadtparlaments oder des Stadtrates sein dürfen, *sofern sie im Bereich der Prüfungstätigkeit im Mandat für die Stadt Kriens tätig sind*. Damit kann der Kreis möglicher Kandidierender für das Stadtparlament und den Stadtrat etwas erweitert werden.

§ 11 Ermittlung der Zuständigkeitsgrenzen

Die Finanzkompetenzen des Stadtrates und des Einwohnerrates wurden bisher in den Paragraphen 32 und 37 mit einer Prozentzahl des Steuerertrages definiert. Neu sollen diese Finanzkompetenzen in fixen Beträgen festgelegt werden, die jedoch regelmässig überprüft werden sollen. Dementsprechend soll Abs. 4 von § 11 folgendermassen angepasst werden:

Der im Budget für das laufende Rechnungsjahr eingesetzte Steuerertrag gilt als Grundlage für die Bestimmung der Zuständigkeitsgrenzen. Die festgelegten Kompetenzen werden regelmässig im Rahmen von Revisionen und unter Berücksichtigung des Preisniveaus überprüft.

Überschrift von Abschnitt II, 2.

Die Überschrift des Abschnittes II, 2. soll von *Die Stimmberechtigten* neu auf *Die Bevölkerung* geändert werden. Dies deshalb, weil in diesem Abschnitt im bisherigen § 21 (Petition) *und* in einem neuen § 21 a (Mitwirkung der Bevölkerung) auch politische Instrumente definiert werden, die der ganzen Bevölkerung und nicht nur den Stimmberechtigten offenstehen.

§ 14 Wahl- und Abstimmungsverfahren

Im § 14 Abs. 2 der geltenden Gemeindeordnung ist festgelegt, dass bei obligatorischen und fakultativen Referenden den Gegnerschaften und den Befürwortenden eine selbstverfasste Stellungnahme im erläuternden Bericht des Stadtrates zusteht und dass der Einwohnerrat in einem Reglement das Verfahren, den Umfang und den Inhalt der

Stellungnahme regelt. Dieses Reglement wurde vom Einwohnerrat bis anhin noch nicht erlassen. Da die Umsetzung der Stellungnahmen bisher zu keinen Problemen führte, soll die Notwendigkeit für dieses Reglement ersatzlos gestrichen werden. Demzufolge soll der bisherige Absatz 2 folgendermassen geändert werden:

² Bei obligatorischen und fakultativen Referenden steht den Gegnerschaften und den Befürwortenden eine selbstverfasste Stellungnahme im erläuternden Bericht des Stadtrates zu. *Der Einwohnerrat regelt in einem Reglement das Verfahren, den Umfang und den Inhalt der Stellungnahme.*

§ 21 a Mitwirkung der Bevölkerung (neu)

In Belangen, die eine Bevölkerungsgruppe oder eine oder mehrere Stadtteile besonders betreffen, soll die betroffene Bevölkerung angemessen in geeigneter Form einbezogen werden.

Mit diesem neuen § 21 a soll die Mitwirkung der Bevölkerung in der Gemeindeordnung verankert werden.

§ 26 Politische Planung

Abs. 1 lit a

Die Gemeindestrategie sowie die Legislaturziele sollen vom Einwohnerrat (resp. neu Stadtparlament) zur Kenntnis genommen, nicht aber von diesem genehmigt werden. Dies deshalb, weil es sich dabei um Planungs- und Steuerinstrumente des Stadtrates handelt. Dies entspricht auch den Vorgaben im übergeordneten kantonalen Recht (§ 9 Gemeindegesetz), die als Grundsatz auch für Gemeinden mit Gemeindeparlament anzuwenden sind. Demzufolge soll der bisherige Absatz 1 lit. a folgendermassen geändert werden:

a. die *Genehmigung Kenntnisnahme* der Gemeindestrategie sowie der Legislaturziele *in ausschliesslicher Kompetenz*,

Abs. 1 lit c

In § 26 Abs. 1 lit. c soll der Begriff Jahresprogramm gelöscht werden, weil es sich dabei um einen alten und nicht mehr verwendeten Begriff aus dem HRM1 handelt:

c. die *Beschlussfassung über das Jahresprogramm, das Budget mit Steuerfuss, und den politischen Leistungsauftrag, unter Vorbehalt des Referendums*,

§ 31 Referendumpflichtige Geschäfte

Basierend auf Abs. 1 lit. d unterstanden bisher alle Steuererhöhungen dem obligatorischen Referendum. Neu sollen Steuererhöhungen nur noch dann dem obligatorischen Referendum unterstehen, sofern der Steuerfuss nach der Erhöhung 1,9 Steuereinheiten (Stand Steuerfuss im Jahre 2025) übersteigt. Damit soll dem Stadtrat resp. dem Stadtparlament eine Senkung des Steuerfusses erleichtert werden, weil allfällige in späteren Jahren notwendige Steuererhöhungen nicht immer automatisch dem obligatorischen Referendum unterliegen. Demzufolge soll der bisherige Absatz 1 lit. d folgendermassen geändert werden:

d. *Beschlüsse über Budget und Steuerfuss gemäss § 26 Abs. 1 lit. c, sofern der Steuerfuss erhöht werden soll und nach der Erhöhung 1,9 Steuereinheiten übersteigt,*

Abs. 1 lit. f soll zur Präzisierung folgendermassen ergänzt werden:

f. *Gemeindeinitiativen, sofern sie ~~der Einwohnerrat~~ das Stadtparlament abgelehnt oder sofern ~~er~~ es ihnen einen Gegenentwurf gegenübergestellt hat und die Gemeindeinitiative bis Publikation der Volksabstimmung nicht zurückgezogen wurde.*

Damit soll für alle verständlich kommuniziert werden, dass es bei Gemeindeinitiativen mit einem Gegenvorschlag des Stadtparlaments nur dann zu einer Volksabstimmung kommt, wenn die Gemeindeinitiative vom Initiativkomitee nicht zurückgezogen wird. Dies war gemäss juristischer Auslegung des Kantons bereits bisher der Fall, aber nicht «allgemein verständlich».

§ 32 und 37 Finanzkompetenzen Einwohnerrat (resp. neu Stadtparlament) und Stadtrat

Wie schon unter der Änderung bei § 11 erläutert, wurden bisher die Finanzkompetenzen des Einwohnerrates bzw. des Stadtparlaments und des Stadtrates mit einer Prozentzahl des Steuerertrages definiert. Dies hatte zur Folge, dass diese Finanzkompetenzen je nach dem im Budget eingesetzten Steuerertrag von Jahr zu Jahr schwankten, teilweise auch relativ stark. Diese Schwankungen sollen eliminiert werden, indem die Finanzkompetenzen neu in fixen Beträgen und basierend auf den aktuellen Kompetenzen (Stand Budget 2025) definiert werden. Die einzigen zwei Finanzkompetenzen, die bei diesem Wechsel zu einem fixen Betrag zusätzlich (verglichen mit dem Stand Budget 2025) auch geändert werden sollen, sind folgende zwei Finanzkompetenzen des Stadtrates:

- Erhöhung der Finanzkompetenz des Stadtrates für den Kauf von Grundstücken von heute Fr. 12,2 Mio. (Stand Budget 2025) auf neu Fr. 20 Mio., um den Handlungsspielraum des Stadtrates zu erhöhen.
- Senkung der Finanzkompetenz des Stadtrates für freibestimmbare Ausgaben von aktuell Fr. 3,7 Mio. (Stand Budget 2025) auf neu Fr. 2 Mio., weil der Einwohnerrat bzw. das Stadtparlament mehr in finanzielle Entscheidungen einbezogen werden will.

Damit sind folgende Änderungen an § 32 und § 37 vorgesehen:

§ 32 Finanzkompetenz Stadtparlament

¹ ~~Der Einwohnerrat Das Stadtparlament~~ entscheidet abschliessend über folgende ausgabenrechtliche Finanzgeschäfte:

1. Kauf von Grundstücken über ~~Fr. 20 Mio. 10%-Steuerertrag~~
2. Veräusserungen im Rahmen des Reglements über die Abgabe von stadteigenen Grundstücken und Belastung von Grundstücken von ~~Fr. 1,8 Mio. 1,5 bis Fr. 6,1 Mio. 5,00%-Steuerertrag~~ sowie Veräusserungen von Grundstücken gemäss Art. 3 Ziff. 3 des Reglements über die Abgabe von stadteigenen Grundstücken bis ~~Fr. 1,8 Mio. 1,5%-Steuerertrag~~
3. Genehmigung von Prozessvergleichen über ~~Fr. 0,6 Mio. 0,5%-Steuerertrag~~
5. Beschluss über die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, sofern ~~der Einwohnerrat das Stadtparlament~~ oder die Stimmberechtigten dessen Zweckbindung begründet haben

² ~~Der Einwohnerrat Das Stadtparlament~~ entscheidet unter Vorbehalt des fakultativen Referendums über folgende ausgabenrechtliche Finanzgeschäfte:

1. Veräusserungen im Rahmen des Reglements über die Abgabe von stadteigenen Grundstücken und Belastung von Grundstücken über ~~Fr. 6,1 Mio. 5,00%-Steuerertrag~~
4. Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften, sofern der Wert ~~Fr. 1,2 Mio. 1%-Steuerertrag~~ übersteigt.
5. Freibestimmbare Ausgaben mit einem Betrag von ~~Fr. 2 Mio. 3% bis Fr. 18,2 Mio. 15%-Steuerertrag~~.
6. Projektierungskredit über ~~Fr. 0,3 Mio. 0,25%-Steuerertrag~~
8. Abschluss von Leistungsvereinbarungen über ~~Fr. 1,2 Mio. 1%-Steuerertrag~~ unter Vorbehalt eines Budgetkredits.

³ ~~Der Einwohnerrat Das Stadtparlament~~ entscheidet unter Vorbehalt des obligatorischen Referendums über folgende ausgabenrechtliche Finanzgeschäfte:

1. Freibestimmbare Ausgaben über einem Betrag von ~~Fr. 18,2 Mio. 15%-Steuerertrag~~.

§ 37 Finanzkompetenz Stadtrat

² Der Stadtrat entscheidet abschliessend über folgende ausgabenrechtliche Finanzgeschäfte:

2. Nicht vorhersehbare freibestimmbare Ausgaben, mit denen eine mit Sonderkredit bewilligte Kreditsumme bis zu ~~Fr. 20 Mio. 10%~~, aber höchstens um ~~Fr. 1,8 Mio. 1,5%-Steuerertrag~~, erhöht wird
3. Freibestimmbare Ausgaben bis zu einem Betrag von ~~Fr. 2 Mio. 3%-Steuerertrag~~
4. Kauf von Grundstücken bis ~~Fr. 20 Mio. 10%-Steuerertrag~~
5. Veräusserungen im Rahmen des Reglements über die Abgabe von stadteigenen Grundstücken und Belastung von Grundstücken bis ~~Fr. 1,8 Mio. 1,5%-Steuerertrag~~ mit Ausnahme von Veräusserungen von Grundstücken gemäss Art. 3 Ziff. 3 des Reglements über die Abgabe von stadteigenen Grundstücken
8. Projektierungskredit bis ~~Fr. 0,3 Mio. 0,25%-Steuerertrag~~
9. Genehmigung von Prozessvergleichen bis ~~Fr. 0,6 Mio. 0,5%-Steuerertrag~~
10. Abschluss von Leistungsvereinbarungen bis zu ~~Fr. 1,2 Mio. 1%-Steuerertrag~~ unter Vorbehalt eines Budgetkredits
11. Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften; bis ~~Fr. 1,2 Mio. 1%-des-Steuerertrages~~.

Abschnitt II, 5. (Die Bürgerrechtskommission resp. neu Einbürgerungskommission)

§ 38 Stadtbürgerrecht (Aufgaben und Organisation)

Neben der unter § 6 erläuterten Namensänderung der Kommission von bisher *Bürgerrechtskommission* auf neu *Einbürgerungskommission* soll die Einbürgerungskommission in eine vom Stadtparlament gewählte ausserparlamentarische Kommission umgewandelt werden. Damit sollen die Mitglieder des Stadtparlaments entlastet und es soll vor allem sichergestellt werden, dass alle Mitglieder nur in einer parlamentarischen Kommission Mitglied sind. Die im Jahre 2024 vorgenommene Aufspaltung der früheren Kommission für Bildung, Soziales und Gesundheit in zwei neue Kommissionen führte dazu, dass seit dem 1. Oktober 2024 die Mitglieder der bisherigen Bürgerrechtskommission gleichzeitig in einer zweiten Kommission mitarbeiteten und dadurch zusätzlich belastet wurden. Diese Umwandlung in eine ausserparlamentarische Kommission hat folgende Neuformulierung von § 38 zur Folge:

- ¹ *Zuständig für die Erteilung bzw. Zusicherung des Stadtbürgerrechts ist:*
 - a. der Stadtrat für die Erteilung des Stadtbürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer;*
 - b. eine vom Stadtparlament gewählte Einbürgerungskommission für die Zusicherung des Stadtbürgerrechts an ausländische Staatsangehörige.*
- ² *Das Nähere, namentlich Zusammensetzung und Anzahl Mitglieder der Einbürgerungskommission, regelt das Stadtparlament in einem Reglement.*

Das in Absatz 2 erwähnte Reglement wurde vom Einwohnerrat bereits am 25. September 2025 erlassen. Dies aber mit dem Vorbehalt, dass das neue Reglement über die Einbürgerung von ausländischen Staatsangehörigen nur unter der Voraussetzung in Kraft tritt, wenn die Teilrevision der Gemeindeordnung an der Urnenabstimmung genehmigt wird.

§ 46 Budget

Durch folgende Ergänzung von Absatz 2 soll eine bis anhin verwendete Abkürzung eingeführt werden:

- ² *Für die Festsetzung des Budgets gelten die Bestimmungen des **Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG)**.*

§ 55 Übergangsbestimmungen Teilrevision 2026 (neu)

Durch einen neuen § 55 wird das Inkrafttreten der Teilrevision definiert:

Die revidierte Teilrevision tritt per 1. September 2026 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt würde auch das neue Reglement über die Einbürgerung von ausländischen Staatsangehörigen in Kraft treten, sofern die Teilrevision der Gemeindeordnung genehmigt wird.

Beratung im Einwohnerrat

Die Notwendigkeit einer Teilrevision der Gemeindeordnung war im Einwohnerrat an den zwei Lesungen vom 22. Mai 2025 und 25. September 2025 unbestritten. In der Schlussabstimmung wurde die Teilrevision vom Einwohnerrat einstimmig (27 JA zu 0 NEIN) beschlossen. Folgende Revisionsinhalte wurden aber kontrovers diskutiert:

- Die Umwandlung des Namens des Parlaments von bisher Einwohnerrat auf neu Stadtparlament war stark umstritten und wurde knapp mit 15 zu 13 Stimmen angenommen. Dabei stimmten die Fraktionen der SP, Grünen/Jungen Grünen/GLP und Mitte/Jungen Mitte der Namensänderung zu, jene der SVP und der FDP Die Liberalen/Liberalen Senioren opponierten gegen die Namensänderung. Als Argumente für die Änderung wurde vermerkt, dass der neue Name der dynamischen Stadtentwicklung von Kriens gerecht werde, der auch in zahlreichen anderen Schweizer Städten verwendete Begriff Klarheit schaffe und dass der neue Name alle Personen einschliesse. Als Argumente gegen die Namensänderung wurde aufgeführt, dass der heutige Name gut verankert und trotzdem noch zeitgemäss sei und damit klar zum Ausdruck komme, dass die Einwohner und Einwohnerinnen vertreten werden.



- Kontrovers diskutiert wurde auch die neue Regelung für das obligatorische Referendum bei Steuererhöhungen. Mit einem Stimmenverhältnis von 16 zu 12 hat der Einwohnerrat mit Unterstützung der Fraktionen der SP, Grünen/Jungen Grünen/GLP und Mitte/Jungen Mitte beschlossen, dass das obligatorische Referendum nur dann gelten soll, wenn der Steuerfuss nach der Erhöhung 1,9 Steuereinheiten übersteigt. Gemäss den befürwortenden Parteien wird dadurch ein wichtiges finanzpolitisches Instrument geschaffen, um in guten Zeiten die Bevölkerung mit vorübergehenden Steuersenkungen zu entlasten. Zudem gebe es auch beim Kantonsrat eine ähnliche Regelung und die Volksrechte würden nicht entscheidend eingeschränkt, weil ja das fakultative Referendum immer noch gelten würde. Die Fraktionen der SVP und der FDP Die Liberalen/Liberalen Senioren waren demgegenüber der Ansicht, dass dadurch die Rechte der Stimmberechtigten bei Steuererhöhungen eingeschränkt würden. Zudem warnten sie vor dem Risiko, dass wegen dieser Regelung an der Volksabstimmung allenfalls die ganze Teilrevision abgelehnt werden könnte.
- Die Reduzierung der Finanzkompetenz des Stadtrates für freibestimmbare Ausgaben von aktuell Fr. 3,7 Mio. auf neu Fr. 2 Mio. wurde von den Fraktionen der SVP, FDP Die Liberalen/Liberalen Senioren und Mitte/Jungen Mitte unterstützt. Damit möchten diese Fraktionen, dass der Einwohnerrat vermehrt in finanzielle Entscheidungen einbezogen wird. Die Fraktionen der SP und Grünen/Jungen Grünen/GLP opponierten gegen diese Senkung resp. schlugen teilweise eine reduzierte Senkung auf neu Fr. 3 Mio. vor. Dies vor allem wegen dem Hinweis des Stadtrates, dass eine Senkung seiner Finanzkompetenz für freibestimmbare Ausgaben zu einem beträchtlichen Mehraufwand für die Stadtverwaltung, den Stadtrat und den Einwohnerrat und zu Verzögerungen bei der Realisierung von Projekten führen wird. In der Diskussion wurde von den Fraktionen der SVP und der FDP Die Liberalen/Liberalen Senioren teilweise auch eine weitergehende Senkung auf Fr. 1 Mio. gefordert.
- Die Umwandlung der bisherigen parlamentarischen Bürgerrechtskommission in neu eine vom Einwohnerrat gewählte ausserparlamentarische Einbürgerungskommission war weitgehend unumstritten.

Der Beschlusstext des Einwohnerrates

Beschlusstext zu Bericht und Antrag Nr. 021/2025

Der Einwohnerrat der Stadt Kriens

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag Nr. 021/2025 des Stadtrates Kriens vom 27. August 2025

und

gestützt auf § 28 Abs. 1 lit. a. und § 30 lit. b. der Gemeindeordnung der Stadt Kriens vom 13. September 2007

betreffend

Teilrevision Gemeindeordnung und

- **Erlass neues Reglement über die Einbürgerung von ausländischen Staatsangehörigen in der Stadt Kriens**

- ...

beschliesst:

1. Die Teilrevision der Gemeindeordnung zu erlassen.
2. ...
3. ...
4. Folgende Änderungsanträge wurden genehmigt (Änderungen rot/kursiv markiert):

Synopse Gemeindeordnung

- b. § 6 Abs. 1 (betrifft auch andere §§ in der Gemeindeordnung und den Erlassen der Stadt Kriens):
Der Begriff *Einwohnerrat* wird geändert zu *Stadtparlament*.
 - c. § 32 Abs. 1: Der Einwohnerrat entscheidet abschliessend über folgende ausgabenrechtliche Finanzgeschäfte:
 1. Kauf von Grundstücken über Fr. ~~12,2~~ 20 Mio.§ 37 Abs. 2: Der Stadtrat entscheidet abschliessend über folgende ausgabenrechtliche Finanzgeschäfte
 4. Kauf von Grundstücken bis ~~Fr. 12,2~~ 20 Mio.
5. Der Beschluss Nr. 1 unterliegt dem obligatorischen Referendum.
 6. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Kriens, 25. September 2025

Einwohnerrat Kriens

Zita Bucher
Präsidentin

Martin Mengis
Stadtschreiber

Synopse Gemeindeordnung

Vorbemerkung: Mit folgenden zwei Ausnahmen werden in der Synopse alle Bestimmungen aufgeführt, die mit der Teilrevision geändert werden sollen.

1. Ausnahme: Die Umwandlung der Bezeichnung des Krienser Parlaments von heute *Einwohnerrat* zu neu *Stadtparlament* gemäss § 6 wird nur unter § 6 angezeigt; der Name würde aber in allen betroffenen Paragrafen geändert.
2. Die Umwandlung der Bezeichnung der *Bürgerrechtskommission* zu *Einbürgerungskommission* gemäss § 6 wird nur unter § 6 angezeigt; der Name würde aber in allen betroffenen Paragrafen geändert.

Geltende Regelung	Teilrevision Einwohnerrat vom 25. September 2025
I Allgemeine Bestimmungen	I Allgemeine Bestimmungen
§ 3 Funktion und Handlungsgrundsätze	§ 3 Funktion und Handlungsgrundsätze ^{1a} In den Wirkungsbereich der Stadt Kriens fallen alle örtlichen öffentlichen Angelegenheiten, die nach der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons nicht zum Aufgabenbereich einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft gehören. (neu) ³ Die Stadt prüft selbstständig Qualität, Wirksamkeit sowie Finanzierung ausgeführter Aufgaben. (neu)
§ 6 Organe und Gremien ¹ Die Organe von Kriens sind: 2. der Einwohnerrat, 4. die Bürgerrechtskommission.	§ 6 Organe und Gremien ¹ Die Organe von Kriens sind: 2. der Einwohnerrat das Stadtparlament, 4. die Bürgerrechtskommission Einbürgerungskommission.
§ 7 Unvereinbarkeit ² Wer für die vom Einwohnerrat bestimmte, externe Revisionsstelle tätig ist, darf weder Mitglied des Einwohnerrates noch Mitglied des Stadtrates sein.	§ 7 Unvereinbarkeit ² Wer für die vom Einwohnerrat Stadtparlament bestimmte, externe Revisionsstelle im Bereich der Prüfungstätigkeit im Mandat für die Stadt Kriens tätig ist, darf weder Mitglied des Einwohnerrates Stadtparlaments noch Mitglied des Stadtrates sein.
§ 11 Ermittlung der Zuständigkeitsgrenzen ⁴ Der im Budget für das laufende Rechnungsjahr eingesetzte Steuerertrag gilt als Grundlage für die Bestimmung der Zuständigkeitsgrenzen.	§ 11 Ermittlung der Zuständigkeitsgrenzen ⁴ Der im Budget für das laufende Rechnungsjahr eingesetzte Steuerertrag gilt als Grundlage für die Bestimmung der Zuständigkeitsgrenzen. Die festgelegten Kompetenzen werden regelmässig im Rahmen von Revisionen und unter Berücksichtigung des Preisniveaus überprüft.
§ 14 Wahl- und Abstimmungsverfahren ² Bei obligatorischen und fakultativen Referenden steht den Gegnerschaften und den Befürwortenden eine selbstverfasste Stellungnahme im erläuternden Bericht des Stadtrates zu. Der Einwohnerrat regelt in einem Reglement das Verfahren, den Umfang und den Inhalt der Stellungnahme.	§ 14 Wahl- und Abstimmungsverfahren ² Bei obligatorischen und fakultativen Referenden steht den Gegnerschaften und den Befürwortenden eine selbstverfasste Stellungnahme im erläuternden Bericht des Stadtrates zu. Der Einwohnerrat regelt in einem Reglement das Verfahren, den Umfang und den Inhalt der Stellungnahme.
	§ 21 a Mitwirkung der Bevölkerung (neu) In Belangen, die eine Bevölkerungsgruppe oder eine oder mehrere Stadtteile besonders betreffen, soll die betroffene Bevölkerung angemessen in geeigneter Form einbezogen werden.

Geltende Regelung	Teilrevision Einwohnerrat vom 25. September 2025
<p>§ 26 Politische Planung</p> <p>¹ Der Einwohnerrat erfüllt im Rahmen der politischen Planung insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Genehmigung der Gemeindestrategie sowie der Legislaturziele in ausschliesslicher Kompetenz, c. die Beschlussfassung über das Jahresprogramm, das Budget mit Steuerfuss, und den politischen Leistungsauftrag, unter Vorbehalt des Referendums, 	<p>§ 26 Politische Planung</p> <p>¹ Der Einwohnerrat Das Stadtparlament erfüllt im Rahmen der politischen Planung insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Genehmigung Kenntnisnahme der Gemeindestrategie sowie der Legislaturziele in-ausschliesslicher-Kompetenz, c. die Beschlussfassung über das Jahresprogramm, das Budget mit Steuerfuss; und den politischen Leistungsauftrag, unter Vorbehalt des Referendums,

<p>§ 31 Referendumpflichtige Geschäfte</p> <p>¹ Dem obligatorischen Referendum unterliegen die Beschlüsse des Einwohnerrates über folgende Geschäfte:</p>	<p>§ 31 Referendumpflichtige Geschäfte</p> <p>¹ Dem obligatorischen Referendum unterliegen die Beschlüsse des Einwohnerrates Stadtparlaments über folgende Geschäfte:</p>
<p>d. Beschlüsse über Budget und Steuerfuss gemäss § 26 Abs. 1 lit. c, sofern der Steuerfuss erhöht werden soll,</p>	<p>Vorlage Einwohnerrat</p> <p>d. Beschlüsse über Budget und Steuerfuss gemäss § 26 Abs. 1 lit. c, sofern der Steuerfuss erhöht werden soll und nach der Erhöhung 1,9 Steuereinheiten übersteigt,</p> <p>Gegenvorschlag konstruktives parlamentarisches Referendum «Oblig. Referendum bei Steuererhöhung» (wie bisher)</p> <p>d. Beschlüsse über Budget und Steuerfuss gemäss § 26 Abs. 1 lit. c, sofern der Steuerfuss erhöht werden soll,</p>
<p>f. Gemeindeinitiativen, sofern sie der Einwohnerrat abgelehnt oder sofern er ihnen einen Gegenentwurf gegenübergestellt hat.</p>	<p>f. Gemeindeinitiativen, sofern sie der Einwohnerrat das Stadtparlament abgelehnt oder sofern er es ihnen einen Gegenentwurf gegenübergestellt hat und die Gemeindeinitiative bis Publikation der Volksabstimmung nicht zurückgezogen wurde.</p>

<p>§ 32 Finanzkompetenz</p> <p>¹ Der Einwohnerrat entscheidet abschliessend über folgende ausgabenrechtliche Finanzgeschäfte:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. Kauf von Grundstücken über 10 % Steuerertrag 2. Veräusserungen im Rahmen des Reglements über die Abgabe von stadteigenen Grundstücken und Belastung von Grundstücken von 1,5 bis 5,00 % Steuerertrag sowie Veräusserungen von Grundstücken gemäss Art. 3 Ziff. 3 des Reglements über die Abgabe von stadteigenen Grundstücken bis 1,5 % Steuerertrag. 3. Genehmigung von Prozessvergleichen über 0,5 % Steuerertrag 5. Beschluss über die Zweckänderung von Verwaltungsvormögen, sofern der Einwohnerrat oder die Stimmberechtigten dessen Zweckbindung begründet haben <p>² Der Einwohnerrat entscheidet unter Vorbehalt des fakultativen Referendums über folgende ausgabenrechtliche Finanzgeschäfte:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. Veräusserungen im Rahmen des Reglements über die Abgabe von stadteigenen Grundstücken und Belastung von Grundstücken über 5.00 % Steuerertrag 4. Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften, sofern der Wert 1 % Steuerertrag übersteigt. 	<p>§ 32 Finanzkompetenz</p> <p>¹ Der Einwohnerrat Das Stadtparlament entscheidet abschliessend über folgende ausgabenrechtliche Finanzgeschäfte:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. Kauf von Grundstücken über Fr. 20 Mio. 40%-Steuerertrag 2. Veräusserungen im Rahmen des Reglements über die Abgabe von stadteigenen Grundstücken und Belastung von Grundstücken von Fr. 1,8 Mio. 4,5 bis Fr. 6,1 Mio. 5,00% Steuerertrag sowie Veräusserungen von Grundstücken gemäss Art. 3 Ziff. 3 des Reglements über die Abgabe von stadteigenen Grundstücken bis Fr. 1,8 Mio. 4,5%-Steuerertrag 3. Genehmigung von Prozessvergleichen über Fr. 0,6 Mio. 0,5% Steuerertrag 5. Beschluss über die Zweckänderung von Verwaltungsvormögen, sofern der Einwohnerrat das Stadtparlament oder die Stimmberechtigten dessen Zweckbindung begründet haben <p>² Der Einwohnerrat Das Stadtparlament entscheidet unter Vorbehalt des fakultativen Referendums über folgende ausgabenrechtliche Finanzgeschäfte:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. Veräusserungen im Rahmen des Reglements über die Abgabe von stadteigenen Grundstücken und Belastung von Grundstücken über Fr. 6,1 Mio. 5,00%-Steuerertrag 4. Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften, sofern der Wert Fr. 1,2 Mio. 1%-Steuerertrag übersteigt.
--	---

Geltende Regelung	Teilrevision Einwohnerrat vom 25. September 2025	
<p>5. Freibestimmbare Ausgaben mit einem Betrag von 3 % bis 15 % Steuerertrag.</p>	<p>Vorlage Einwohnerrat 5. Freibestimmbare Ausgaben mit einem Betrag von Fr. 2 Mio. 3% Steuerertrag bis Fr. 18,2 Mio. 15% Steuerertrag</p>	<p>Gegenvorschlag konstruktives parlamentarisches Referendum «Finanzkompetenzen» 5. Freibestimmbare Ausgaben mit einem Betrag von Fr. 1 Mio. 3% Steuerertrag bis Fr. 15 Mio. 15% Steuerertrag</p>
<p>6. Projektierungskredit über 0,25 % Steuerertrag</p> <p>8. Abschluss von Leistungsvereinbarungen über 1 % Steuerertrag unter Vorbehalt eines Budgetkredits.</p> <p>³ Der Einwohnerrat entscheidet unter Vorbehalt des obligatorischen Referendums über folgende ausgabenrechtliche Finanzgeschäfte:</p> <p>1. Freibestimmbare Ausgaben über einem Betrag 15 % Steuerertrag.</p>	<p>6. Projektierungskredit über Fr. 0,3 Mio. 0,25% Steuerertrag</p> <p>8. Abschluss von Leistungsvereinbarungen über Fr. 1,2 Mio. 1% Steuerertrag unter Vorbehalt eines Budgetkredits</p> <p>³ Der Einwohnerrat Das Stadtparlament entscheidet unter Vorbehalt des obligatorischen Referendums über folgende ausgabenrechtliche Finanzgeschäfte:</p> <p>1. Freibestimmbare Ausgaben über einem Betrag von Fr. 18,2 Mio. 15% Steuerertrag</p>	

<p>§ 37 Finanzkompetenz</p> <p>² Der Stadtrat entscheidet abschliessend über folgende ausgabenrechtliche Finanzgeschäfte:</p> <p>2. Nicht vorhersehbare freibestimmbare Ausgaben, mit denen eine mit Sonderkredit bewilligte Kreditsumme bis zu 10 %, aber höchstens um 1,5% Steuerertrag erhöht wird</p>	<p>§ 37 Finanzkompetenz</p> <p>² Der Stadtrat entscheidet abschliessend über folgende ausgabenrechtliche Finanzgeschäfte:</p> <p>2. Nicht vorhersehbare freibestimmbare Ausgaben, mit denen eine mit Sonderkredit bewilligte Kreditsumme bis zu Fr. 20 Mio. 10%, aber höchstens um Fr. 1,8 Mio. 1,5% Steuerertrag, erhöht wird</p>	
<p>3. Freibestimmbare Ausgaben bis zu einem Betrag von 3 % Steuerertrag</p>	<p>Vorlage Teilrevision Einwohnerrat 3. Freibestimmbare Ausgaben bis zu einem Betrag von Fr. 2 Mio. 3% Steuerertrag</p>	<p>Gegenvorschlag konstruktives parlamentarisches Referendum «Finanzkompetenzen» 3. Freibestimmbare Ausgaben bis zu einem Betrag von Fr. 1 Mio. 3% Steuerertrag</p>
<p>4. Kauf von Grundstücken bis 10 % Steuerertrag</p> <p>5. Veräusserungen im Rahmen des Reglements über die Abgabe von stadteigenen Grundstücken und Belastung von Grundstücken bis 1,5% Steuerertrag mit Ausnahme von Veräusserungen von Grundstücken gemäss Art. 3 Ziff. 3 des Reglements über die Abgabe von stadteigenen Grundstücken</p> <p>8. Projektierungskredit bis 0,25% Steuerertrag</p> <p>9. Genehmigung von Prozessvergleichen bis 0,5 % Steuerertrag</p> <p>10. Abschluss von Leistungsvereinbarungen bis zu 1 % Steuerertrag unter Vorbehalt eines Budgetkredits</p> <p>11. Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften, bis 1 % des Steuerertrages</p>	<p>4. Kauf von Grundstücken bis Fr. 20 Mio. 10% Steuerertrag</p> <p>5. Veräusserungen im Rahmen des Reglements über die Abgabe von stadteigenen Grundstücken und Belastung von Grundstücken bis Fr. 1,8 Mio. 1,5% Steuerertrag mit Ausnahme von Veräusserungen von Grundstücken gemäss Art. 3 Ziff. 3 des Reglements über die Abgabe von stadteigenen Grundstücken</p> <p>8. Projektierungskredit bis Fr. 0,3 Mio. 0,25% Steuerertrag</p> <p>9. Genehmigung von Prozessvergleichen bis Fr. 0,6 Mio. 0,5% Steuerertrag</p> <p>10. Abschluss von Leistungsvereinbarungen bis zu Fr. 1,2 Mio. 1% Steuerertrag unter Vorbehalt eines Budgetkredits</p> <p>11. Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften; bis Fr. 1,2 Mio. 1% Steuerertrag</p>	

Geltende Regelung	Teilrevision Einwohnerrat vom 25. September 2025
<p>§ 38 Aufgaben und Organisation</p> <p>¹ Die Bürgerrechtskommission prüft die vom Stadtrat weitergeleiteten Einbürgerungsgesuche von ausländischen Personen. Der Stadtrat kann zu den einzelnen Gesuchen eine Stellungnahme abgeben.</p> <p>² Die Bürgerrechtskommission ist eine parlamentarische Kommission. Das zuständige Mitglied des Stadtrates nimmt in der Regel mit beratender Stimme an den Sitzungen der Bürgerrechtskommission teil.</p> <p>³ Die Bürgerrechtskommission entscheidet abschliessend über die Einbürgerungsgesuche.</p> <p>⁴ Die Bürgerrechtskommission erlässt Richtlinien zum Einbürgerungsverfahren. Diese bedürfen der Genehmigung des Einwohnerrates.</p> <p>⁵ Die Beschlüsse sind dem Einwohnerrat zur Kenntnis zu bringen. Der Stadtrat ist für die Publikation besorgt.</p> <p>⁶ Der Einwohnerrat legt zu Beginn seiner Legislaturperiode die Kommissionsgrösse aufgrund der im Einwohnerrat vertretenen Fraktionen fest. In der Bürgerrechtskommission ist jede Fraktion mit mindestens einem Mitglied vertreten.</p>	<p>§ 38 Stadtbürgerrecht Aufgaben und Organisation</p> <p>¹ Die Bürgerrechtskommission prüft die vom Stadtrat weitergeleiteten Einbürgerungsgesuche von ausländischen Personen. Der Stadtrat kann zu den einzelnen Gesuchen eine Stellungnahme abgeben.</p> <p>² Die Bürgerrechtskommission ist eine parlamentarische Kommission. Das zuständige Mitglied des Stadtrates nimmt in der Regel mit beratender Stimme an den Sitzungen der Bürgerrechtskommission teil.</p> <p>³ Die Bürgerrechtskommission entscheidet abschliessend über die Einbürgerungsgesuche.</p> <p>⁴ Die Bürgerrechtskommission erlässt Richtlinien zum Einbürgerungsverfahren. Diese bedürfen der Genehmigung des Einwohnerrates.</p> <p>⁵ Die Beschlüsse sind dem Einwohnerrat zur Kenntnis zu bringen. Der Stadtrat ist für die Publikation besorgt.</p> <p>⁶ Der Einwohnerrat legt zu Beginn seiner Legislaturperiode die Kommissionsgrösse aufgrund der im Einwohnerrat vertretenen Fraktionen fest. In der Bürgerrechtskommission ist jede Fraktion mit mindestens einem Mitglied vertreten.</p> <p>¹ Zuständig für die Erteilung bzw. Zusicherung des Stadtbürgerrechts ist: (neu)</p> <p>a. der Stadtrat für die Erteilung des Stadtbürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer;</p> <p>b. eine vom Stadtparlament gewählte Einbürgerungskommission für die Zusicherung des Stadtbürgerrechts an ausländische Staatsangehörige.</p> <p>² Das Nähere, namentlich Zusammensetzung und Anzahl Mitglieder der Einbürgerungskommission, regelt das Stadtparlament in einem Reglement. (neu)</p>
<p>§ 46 Budget</p> <p>² Für die Festsetzung des Budgets gelten die Bestimmungen des FHGG.</p>	<p>§ 46 Budget</p> <p>² Für die Festsetzung des Budgets gelten die Bestimmungen des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG).</p>
	<p>§ 55 Übergangsbestimmungen Teilrevision 2026 (neu)</p> <p>Die revidierte Teilrevision tritt per 1. September 2026 in Kraft.</p>

Übersicht über die Revisionsinhalte, zu denen ein konstruktives parlamentarisches Referendum ergriffen wurde

Beschlüsse über Budget und Steuerfuss gemäss parlamentarischem Referendum «Oblig. Referendum bei Steuererhöhung» (§ 31 Abs. 1 lit. d)

Vorlage Einwohnerrat

Beschlüsse über Budget und Steuerfuss,
sofern der Steuerfuss erhöht werden soll **und nach
der Erhöhung 1,9 Steuereinheiten übersteigt.**

**Gegenvorschlag konstruktives parlamentarisches
Referendum «Oblig. Referendum bei Steuer-
erhöhung»** (identische Regelung wie in der aktuellen
Gemeindeordnung, d.h. keine Teilrevision dieser
Bestimmung)

Beschlüsse über Budget und Steuerfuss, sofern der
Steuerfuss erhöht werden soll.

Finanzkompetenzen gemäss parlamentarischem Referendum «Finanzkompetenzen» (§ 32 Abs. 2 Ziffer 5 und § 37 Abs. 2 Ziffer 3)

Vorlage Einwohnerrat

Stadtrat: Freibestimbare Ausgaben **bis zu einem
Betrag von Fr. 2 Mio.**

Einwohnerrat: Freibestimbare Ausgaben mit
einem Betrag von **Fr. 2 Mio. bis Fr. 18,2 Mio.**

**Gegenvorschlag konstruktives parlamentarisches
Referendum «Finanzkompetenzen»**

Stadtrat: Freibestimbare Ausgaben **bis zu einem
Betrag von Fr. 1 Mio.**

Einwohnerrat: Freibestimbare Ausgaben mit
einem Betrag von **Fr. 1 Mio. bis Fr. 15 Mio.**

Die Abstimmungsfragen

Die Abstimmungsfragen für die «Teilrevision der Gemeindeordnung: Verschiedene Änderungen» lauten:

- 1 Wollen Sie die Vorlage des Einwohnerrates vom 25. September 2025 zur Teilrevision der Gemeindeordnung, mit Ausnahme der vorgeschlagenen Regelungen
 - a) zum obligatorischen Referendum bei Steuererhöhungen (§ 31 Abs. 1 lit. d) und
 - b) zur Festlegung der Finanzkompetenzen des Stadtrates und Einwohnerrates für freibestimmbare Ausgaben (§ 32 Abs. 2 Ziffer 5 und § 37 Abs. 2 Ziffer 3) annehmen?

- 2 Wollen Sie die Vorlage des Einwohnerrates vom 25. September 2025 zur Teilrevision der Gemeindeordnung betreffend die Regelung zum obligatorischen Referendum bei Steuererhöhungen (§ 31 Abs. 1 lit. d) annehmen?

- 3a Wollen Sie die Vorlage des Einwohnerrates vom 25. September 2025 zur Teilrevision der Gemeindeordnung betreffend die Regelungen zur Festlegung der Finanzkompetenzen des Stadtrates und Einwohnerrates für freibestimmbare Ausgaben (§ 32 Abs. 2 Ziffer 5 und § 37 Abs. 2 Ziffer 3) annehmen?

- 3b Wollen Sie den Gegenvorschlag gemäss dem konstruktiven parlamentarischen Referendum «Finanzkompetenzen» annehmen?

Stichfrage


Falls sowohl die Vorlage des Einwohnerrates betreffend die Regelungen zur Festlegung der Finanzkompetenzen des Stadtrates und Einwohnerrates für freibestimmbare Ausgaben (Frage 3a) als auch der Gegenvorschlag gemäss dem konstruktiven parlamentarischen Referendum «Finanzkompetenzen» (Frage 3b) angenommen werden: Soll die Vorlage des Einwohnerrates oder der Gegenvorschlag in Kraft treten?

Ergänzende Unterlagen

Alle Dokumente, die dem Einwohnerrat zur Beurteilung des Geschäftes vorlagen, werden in vollem Wortlaut auch den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern zur Verfügung gestellt. Da deren Umfang aber das Mass einer Abstimmungsbotschaft übersteigt, werden sie digital auf der Website der Stadt Kriens oder ausgedruckt als Ansichtsexemplar im Auflageordner des Stadtbüros zur Verfügung gestellt.

- Botschaft in digitaler Form
- B+A Teilrevision Gemeindeordnung: Verschiedene Änderungen, 1. Lesung vom 22. Mai 2025
- B+A Teilrevision Gemeindeordnung: Verschiedene Änderungen, 2. Lesung vom 25. September 2025)
- Beschlussprotokolle Einwohnerrat vom 22. Mai und 25. September 2025
- Audioprotokolle Einwohnerrat vom 22. Mai und 25. September 2025

Kriens
Stimmzettel
für die Volksabstimmung vom 8. März 2026



Teilrevision Gemeindeordnung: Verschiedene Änderungen

1 Wollen Sie die Vorlage des Einwohnerrates vom 25. September 2025 zur Teilrevision der Gemeindeordnung, mit Ausnahme der vorgeschlagenen Regelungen

a) zum obligatorischen Referendum bei Steuererhöhungen (§ 31 Abs. 1 lit. d) und

b) zur Festlegung der Finanzkompetenzen des Stadtrates und Einwohnerrates für freibestimmbare Ausgaben (§ 32 Abs. 2 Ziffer 5 und § 37 Abs. 2 Ziffer 3) annehmen?

Antwort

Die Frage ist mit JA oder NEIN zu beantworten.

2 Wollen Sie die Vorlage des Einwohnerrates vom 25. September 2025 zur Teilrevision der Gemeindeordnung betreffend die Regelung zum obligatorischen Referendum bei Steuererhöhungen (§ 31 Abs. 1 lit. d) annehmen?

Antwort

Die Frage ist mit JA oder NEIN zu beantworten.

3a Wollen Sie die Vorlage des Einwohnerrates vom 25. September 2025 zur Teilrevision der Gemeindeordnung betreffend die Regelungen zur Festlegung der Finanzkompetenzen des Stadtrates und Einwohnerrates für freibestimmbare Ausgaben (§ 32 Abs. 2 Ziffer 5 und § 37 Abs. 2 Ziffer 3) annehmen?

Antwort

Die Frage ist mit JA oder NEIN zu beantworten.

3b Wollen Sie den Gegenvorschlag gemäss dem konstruktiven parlamentarischen Referendum «Finanzkompetenzen» annehmen?

Antwort

Die Frage ist mit JA oder NEIN zu beantworten.

Stichfrage
Falls sowohl die Vorlage des Einwohnerrates betreffend die Regelungen zur Festlegung der Finanzkompetenzen des Stadtrates und Einwohnerrates für freibestimmbare Ausgaben (Frage 3a) als auch der Gegenvorschlag gemäss dem konstruktiven parlamentarischen Referendum «Finanzkompetenzen» (Frage 3b) angenommen werden: Soll die Vorlage des Einwohnerrates oder der Gegenvorschlag in Kraft treten?

3a **3b**

Nur eines der beiden Felder ankreuzen.

Die vier Fragen 1, 2, 3a und 3b sind ja mit «Ja» oder «Nein» zu beantworten oder unbeantwortet zu lassen. Bei der Stichfrage darf nur eines der beiden Felder angekreuzt werden. Es können auch beide Felder leer gelassen werden.



Scannen Sie diesen QR-Code mit dem Smartphone oder Tablet und gelangen Sie zu den ergänzenden Unterlagen.

Vorlage B

Teilrevision Gemeindeordnung:

Ausnahme zu § 54 «Übergangsbestimmungen Einzonung Bauland» Weinhalde



 kriens.ch/abstimmung

Die Vorlage in Kürze

Die Stadt Kriens möchte eine Ausnahme vom Einzonungsmoratorium vornehmen, das seit 2020 gilt und bis 2035 keine Festlegung von neuen Bauzonen erlaubt. Konkret geht es um das Gebiet der ehemaligen Gärtnerei an der Weinhalde am Sonnenberg. Dort soll das Planungsverfahren für eine Einzonung und spätere Wohnüberbauung wieder aufgenommen werden.

Das Gebiet war früher bereits Teil der Bauzone, wurde aber 2001 wegen fehlender Erschliessung ausgezont und dem «übrigen Gebiet» zugewiesen. Seither liegt es brach. Mehrere Anläufe zur Wiederaufnahme der Planung scheiterten – zuletzt 2020, als die Erschliessung geklärt wurde, die Bevölkerung die Einzonung mit dem Bebauungsplan jedoch knapp ablehnte. Im selben Jahr wurde das Einzonungsmoratorium angenommen, welches keine neuen Einzonungen zulässt.

Nun liegt die Gemeindeinitiative «Ein- und Umzonung/Überbauung Weinhalde» vor, die eine Ausnahme vom Einzonungsmoratorium für die Liegenschaften an der Weinhalde verlangt. Sie wurde von allen bürgerlichen Parteien unterstützt und vom Einwohnerrat angenommen. Damit ist keine weitere Abstimmung über die Initiative selbst

nötig. Um sie umzusetzen, muss jedoch die Gemeindeordnung angepasst werden. Diese Änderung unterliegt dem obligatorischen Referendum – das heisst, die Bevölkerung entscheidet darüber an der Urne.

Ein Ja zur Vorlage erlaubt der Stadt, das Planungsverfahren zur Erschliessung und Einzonung neu zu starten. Es bedeutet aber noch keine definitive Umsetzung. Das Verfahren zur Einzonung beginnt von Neuem und beinhaltet eine öffentliche Mitwirkung, Vorprüfung sowie politische Beratung und Beschlussfassung.

Der Stadtrat sieht in der Überbauung eine Chance, hochwertigen Wohnraum zu schaffen und eine bestehende Lücke im Siedlungsgebiet sinnvoll zu schliessen. Auch der Einwohnerrat empfiehlt ein Ja zur Änderung der Gemeindeordnung.

- **JA** zu den «Übergangsbestimmungen Einzonung Bauland» Weinhalde gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 25. September 2025.

In einfacher Sprache

Es gibt verschiedene Bauzonen. Diese Zonen regeln, wo und wie gebaut werden darf. Gehört ein Baugrundstück zum Beispiel zur Landwirtschaftszone, heisst das, dass dort nur landwirtschaftliche Bauten und Anlagen gebaut werden dürfen. Die Stadt oder der Kanton können aber entscheiden, dass ein Stück Land neu Bauland sein soll. Das nennt man Einzonung.

Im Jahr 2020 hat das Volk in einer Volksabstimmung entschieden, dass für die nächsten 15 Jahre kein neues Bauland eingezont werden darf. Die vorliegende Gemeindeinitiative fordert, dass für das Gebiet «Weinhalde» eine Ausnahme gemacht wird.

Damit das möglich ist, muss eine Ausnahmeformulierung in die Gemeindeordnung übernommen werden. Nur mit dieser Ausnahme darf:

- der Zonenplan angepasst werden,
- das Bau- und Zonenreglement geändert werden und
- das Verfahren für eine Einzonung wieder aufgenommen werden.

Wenn die Initiative nicht angenommen wird, darf das Gebiet «Weinhalde» nicht eingezont und somit nicht überbaut werden.

Bezug zum Legislaturprogramm

Mensch

M1: Wir stehen in engem Kontakt zur Bevölkerung und handeln nach ihren Bedürfnissen.



kriens.ch/2024-2028



Scannen Sie diesen QR-Code mit dem Smartphone oder Tablet und gelangen Sie direkt zum Legislaturprogramm 2024–2028.

Abstimmungsempfehlung

Einwohnerrat und Stadtrat empfehlen die Annahme der Teilrevision der Gemeindeordnung zur Umsetzung der Gemeindeinitiative «Ein- und Umzonung/Überbauung Weinhalde».

Konkret bedeutet dies:

- **JA** zur Teilrevision Gemeindeordnung: Ausnahme zu § 54 «Übergangsbestimmungen Einzonung Bauland» Weinhalde abstimmen.

Das passiert ...

Bei einem JA zur Teilrevision

In § 54 der Gemeindeordnung wird eine Ausnahme formuliert, welche die Parzellen an der Weinhalde vom Einzonungsmoratorium ausschliesst. Nach erfolgter Anpassung der Gemeindeordnung kann das Verfahren zur Einzonung der Weinhalde wieder aufgenommen werden. Eine Anpassung des Bau- und Zonenreglements und des Zonenplans kann eingeleitet werden. Das Bebauungsplanverfahren von 2019 wurde jedoch nicht rechtskräftig abgeschlossen. Das heisst, es ist ein erneutes ordentliches Verfahren notwendig.

Bei einem NEIN zur Teilrevision

Das Einzonungsmoratorium bleibt in seiner aktuellen Form bestehen und die Weinhalde kann bis 2035 nicht eingezont werden.

Teilrevision Gemeindeordnung: Ausnahme zu § 54 «Übergangsbestimmungen Einzonung Bauland» Weinhalde

Bis 2035 darf kein neues Bauland eingezont werden. Durch die Aufnahme einer Ausnahmeregelung in die Gemeindeordnung wird jedoch die Möglichkeit geschaffen, das Einzonungs- und Bebauungsplanverfahren für das Gebiet Weinhalde wieder aufzunehmen.

Ausgangslage

Am Sonnenberg im Bereich Weinhalde befindet sich ein derzeit noch unbebautes und nicht genügend erschlossenes Grundstück. Bis 2001 gehörte das Grundstück zur dreigeschossigen Wohnzone. Mangels konkreter Baupläne der Grundeigentümerschaft wurde das Grundstück im Jahr 2001 aus der Bauzone entlassen, weil die Erschliessung ungeklärt war. Seither wird das Gebiet als «Übriges Gebiet B» (Reservezone) geführt, in welchem bis zur weiteren Klärung die Bestimmungen der landwirtschaftlichen Zone gelten.

Als Vorbereitung für die letzte Ortsplanungsrevision (2013) hat der Gemeinderat (heute Stadtrat) 2011 eine Strategie der räumlichen Entwicklung verabschiedet, welche vorsah, das Grundstück mit der Gesamtrevision der Ortsplanung 2013 wieder in die Bauzone zu überführen. Dies war damals eines von drei Einzonungsvorhaben. Neben den gemeindeeigenen Arealen Bosmatt und Mülirain war es das einzige einer privaten Grundeigentümerschaft. Die beiden gemeindeeigenen Areale Mülirain und Bosmatt konnten mit Abschluss der Ortsplanungsrevision 2014 rechtskräftig eingezont werden. Da für das Areal Weinhalde mit der fehlenden Erschliessung die Voraussetzungen für die Einzonung nicht erfüllt waren, wurde die Einzonung zurückgestellt.

Abgelehnter Bebauungsplan (2017 bis 2020)

2017 wurde im Auftrag der Weinhalde AG ein städtebaulicher Projektwettbewerb durchgeführt. Der Projektwettbewerb sollte aufzeigen, wie die Grundstücke mit einer Wohnüberbauung entwickelt werden können. Das Siegerprojekt wurde nach dem städtebaulichen Wettbewerb weiter geschärft und zu einem Richtprojekt Architektur

und Umgebung ausgearbeitet. Gestützt darauf wurde ein Entwurf eines Bebauungsplans erstellt. Zudem war eine Teilzonenplanänderung (Umzonung vom Übrigen Gebiet B in eine Wohnzone) vorgesehen. Die nicht bewaldeten Bereiche der Parzellen Nrn. 371 und 3765 sollten in die spezielle Wohnzone Weinhalde eingezont werden.

Mit Bericht vom 21. August 2019 wurde die Vorprüfung des Bebauungsplans, der Teilzonenplanänderung und des Erschliessungsrichtplans durch den Kanton abgeschlossen und das Vorhaben als rechtmässig und zweckmässig beurteilt. Nach dem Mitwirkungsverfahren und dem Beschluss des Einwohnerrates ergriff ein Komitee das Referendum und die Einzonung mit Bebauungsplan wurde am 29. November 2020 dem Stimmvolk zur Abstimmung unterbreitet. Mit 5005 Nein-Stimmen zu 4932 Ja-Stimmen lehnten die Stimmberechtigten den Beschluss des Einwohnerrates betreffend Bebauungsplan, Teilzonenplanänderung und Erschliessungsrichtplan ab. Aufgrund des ablehnenden Volksentscheids konnte der Beschluss dem Regierungsrat nicht zur Genehmigung unterbreitet werden und in Rechtskraft erwachsen.

Raumplanerische Rahmenbedingungen

Das eidgenössische Raumplanungsgesetz (RPG) regelt, dass Bauzonen nur noch so viel Land umfassen dürfen, wie innert 15 Jahren benötigt wird. Zu grosse Bauzonen müssen rückgezont werden. Die Kantone setzen diese Vorgabe mit ihrem kantonalen Richtplan um. Der Richtplan gibt als behördenverbindliches Instrument die Entwicklungsrichtung vor. Rechnerisch verfügt die Stadt Kriens gemäss Richtplan bis in das Jahr 2035 über ausreichend Bauzonenflächen. Für alle Gemeinden gilt, dass das

Wachstum und die Entwicklung primär durch Siedlungsentwicklung nach innen erfolgen sollen.

Einzonungsmoratorium (2020)

Am 29. Mai 2019 wurde die Gemeindeinitiative «Einzonungsmoratorium für 15 Jahre» bei der Stadtkanzlei der Stadt Kriens eingereicht. Ziel der Initiative war es, dass innerhalb der nächsten 15 Jahre kein weiteres Bauland eingezont werden dürfe. Die Initiative verlangte keinen dauerhaften Einzonungsstopp, sondern wollte einen vorübergehenden Planungsstopp. Über weitere Einzonungen sollte dann nach 15 Jahren befunden werden können, wenn die heutigen Reserven aufgebraucht seien. Für öffentliche Nutzungen wurde eine Ausnahme gemacht. Die Initiative wurde in der Volksabstimmung vom 27. September 2020 angenommen und das Moratorium in der Gemeindeordnung § 54 festgeschrieben (siehe Synopse Gemeindeordnung).

Da der Beschluss zur Einzonung der Weinhalde durch den Einwohnerrat vor der Annahme der Moratoriumsinitiative

durch das Volk erfolgte, wurde die Weinhalde ungeachtet der Moratoriumsinitiative dem Stimmvolk unterbreitet. Mit der Ablehnung von Bebauungsplan, Teilzonenplanänderung und Erschliessungsrichtplan durch die Stimmberechtigten in der Abstimmung vom 29. November 2020 wirkte sich das Einzonungsmoratorium fortan auch auf die Ein- und Umzonung des Gebiets Weinhalde aus.

Seit dem Zeitpunkt der Rechtskraft des § 54 darf eine Einzonung durch Stadt- und Einwohnerrat nicht mehr weiterverfolgt werden. Konkret bedeutet das für die Einzonung Weinhalde, dass ab Rechtskraft der genehmigten Initiative weder der Einwohnerrat noch der Stadtrat darüber Beschluss fassen dürfen. Gemäss § 54 der Gemeindeordnung ist es dem Stadtrat zudem untersagt, Anträge zu stellen oder Einspracheverhandlungen durchzuführen. Ohne entsprechende Änderung der Gemeindeordnung ist eine Ein- und Umzonung der Weinhalde nicht möglich. Entsprechend dem geltenden Einzonungsmoratorium ist die Einzonung der Weinhalde im Räumlichen Entwicklungskonzept der Stadt Kriens nicht mehr vorgesehen.

Inhalt der Vorlage

Im November 2024 wurde die Gemeindeinitiative «Ein- und Umzonung/Überbauung Weinhalde» mit 1130 gültigen Unterschriften bei der Stadtkanzlei Kriens eingereicht. Die Initiative fordert eine Änderung von § 54 der Gemeindeordnung (Übergangsbestimmungen Einzonung Bauland) zur ausnahmsweisen Einzonung der Grundstücke sowie eine Änderung des Bau- und Zonenreglements für das private Bauprojekt Weinhalde entsprechend dem Bericht und Antrag 240/2019 des Einwohnerrates Kriens vom 7. Mai 2020. Teile der Parzellen Nr. 3766, 4223 und 5718 sollen als Erschliessungsfläche ebenfalls der speziellen Wohnzone Weinhalde zugewiesen werden. Dafür soll das Einzonungsmoratorium gemäss Gemeindeordnung § 54 angepasst werden.

Die Gemeindeinitiative gliedert sich in folgende zwei Forderungen:

- Die erste Forderung sieht eine Anpassung der Gemeindeordnung zur ausnahmsweisen Einzonung trotz Einzonungsmoratorium (§ 54) vor.
- Der zweite Punkt fordert die Wiederaufnahme des Prozesses zum Erlass der gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Teilzonenplanänderung, den Erlass eines Bau-

ungsplans und eines Erschliessungsrichtplans für das private Bauprojekt Weinhalde entsprechend dem Bericht und Antrag 240/2019 des Einwohnerrates Kriens vom 7. Mai 2020.

Die Gemeindeinitiative wurde vom Einwohnerrat als gültig erklärt und mit 17 zu 9 Stimmen angenommen. Werden Initiativen durch den Einwohnerrat angenommen, braucht es in der Regel keine Volksabstimmung. Deshalb legte der Stadtrat dem Einwohnerrat gleichzeitig mit der Initiative einen ersten Umsetzungsschritt vor, welcher vom Einwohnerrat in zwei Lesungen mit ebenfalls 17 zu 9 Stimmen angenommen wurde. Dieser sieht die Änderung von § 54 der Gemeindeordnung vor. Konkret sollen die Parzellen der Weinhalde (Parzellen Nrn. 371 [ohne Wald] und 3765 sowie zu deren Erschliessung Teile von Nr. 3766, 4223 und 5718) vom Einzonungsmoratorium ausgenommen werden. Änderungen der Gemeindeordnung unterstehen dem obligatorischen Referendum. Deshalb kommt die Vorlage jetzt zur Abstimmung. Die Abstimmungsvorlage beinhaltet lediglich die erste Forderung der Initiative. Die zweite Forderung, nämlich die Wiederaufnahme des Planungsprozesses, bedingt die vorhergehende Änderung der Gemeindeordnung.

Weiteres Vorgehen bei einem JA: Wiederaufnahme Planungsprozess

Bei einer Annahme der Vorlage durch das Stimmvolk können der Planungsprozess und die Gesetzgebung für die entsprechenden gesetzlichen Rahmenbedingungen für das Projekt Weinhalde neu starten. Dazu sind ein Bebauungsplan, ein Erschliessungsrichtplan und eine Teilzonenplanänderung zu erarbeiten.

Diese Vorgaben wurden mit der Ablehnung der Einzonung vom 29. November 2020 nicht vollständig erfüllt. Zur Wahrung der Rechte Dritter und der Einhaltung der kantonalen und nationalen gesetzlichen Vorgaben zu Prozess und Inhalt muss das Bebauungsplanverfahren erneut durchgeführt werden. Somit stellen die Annahme der Initiative durch den Einwohnerrat und die Änderung der Gemeindeordnung keinen «Generalbeschluss» dar, der automatisch auch die Einzonung und den Bebauungsplan in Kraft setzt.

Mit der Annahme der Teilrevision der Gemeindeordnung kann erst die Wiederaufnahme des Verfahrens erfolgen. Das Bebauungsplanverfahren von 2019 wurde nicht erfolgreich abgeschlossen. Deshalb ist die erneute Durchführung des ordentlichen Bebauungsplanverfahrens mit Teilzonenplanänderung notwendig. Dazu müssen Erschliessung, Rodung und weitere Anforderungen neu beurteilt werden, weshalb über den Ausgang des Verfahrens zum derzeitigen Zeitpunkt keine Aussage gemacht werden kann.

Weiteres Vorgehen bei einem NEIN: keine Änderung der Gemeindeordnung

Bei einer Ablehnung der Vorlage durch das Stimmvolk bleibt das Einzonungsmoratorium in seiner jetzigen Form bestehen. Eine Wiederaufnahme des Planungsverfahrens Weinhalde ist nicht möglich. Ausser für die Schaffung von Flächen für öffentliche Nutzung von Bund, Kanton oder Stadt sind bis Ablauf des Einzonungsmoratoriums keine weiteren Einzonungen – auch nicht für das Projekt Weinhalde – zulässig.

Beratung im Einwohnerrat

Am 25. September 2025 beschloss der Einwohnerrat in zweiter Lesung die Änderung von § 54 der Gemeindeordnung. Die Mehrheit des Einwohnerrates argumentierte, dass die Gemeindeinitiative «Ein- und Umzonung/Überbauung Weinhalde» eine politisch legitime Möglichkeit sei, um das frühere knapp abgelehnte Vorhaben zur Einzonung der Weinhalde erneut zur Abstimmung zu bringen. Es handle sich um eine konkrete Ausnahme vom Einzonungsmoratorium. Der Standort Weinhalde sei eine Lücke im Siedlungsgebiet, darum sei dieser besonders für die Überbauung geeignet und mit den raumplanerischen Zielen der Stadt vereinbar. Es liege bereits ein konkretes Projekt vor, das nach Annahme der Änderung bald vorangetrieben werden könne, und es biete Kriens dringend benötigten Wohnraum. Der aktuelle Zustand sei für die Nachbarschaft und für Zufussgehende nicht zumutbar. Zudem sei das Gebiet bis 2001 in der Wohnzone gewesen und der Grundeigentümerschaft sei damals bei gelöster Erschliessungsthematik eine Wiedereinzonung in Aussicht gestellt worden. Die Fraktionen der Mitte/Jungen Mitte, FDP und SVP stimmten der Änderung der Gemeindeordnung zu.

Die Fraktionen der SP und der Grünen/Jungen Grünen/GLP lehnten die Gemeindeinitiative und die entsprechende Änderung der Gemeindeordnung ab. Sie argumentierten, die Initiative widerspreche der Abstimmung zum Bebauungsplan Weinhalde von 2020 und dem Grundsatzentscheid des Einzonungsmoratoriums, das bis 2035 keine weiteren Einzonungen vorsehe. Die Einzonung diene keinem öffentlichen Interesse, sondern lediglich privaten Interessen. Sie stehe im Widerspruch zum Räumlichen Entwicklungskonzept der Stadt, das eine Wachstumslenkung vorsehe. Kriens verfüge noch über viel bereits eingezontes Bauland, darum sei eine Ausnahme vom Einzonungsmoratorium nicht notwendig. Die Weinhalde sei zudem keine echte Baulücke, sondern liege am Siedlungsrand. Die geplante Erschliessung durch den Mittlerhustobel-Schutzwald sei möglicherweise widerrechtlich und beeinträchtige dessen Schutzfunktion, das Stadtklima und den bestehenden Fussweg. Weiter brauche Kriens keine Luxuswohnungen, sondern bezahlbaren Wohnraum.

Der Einwohnerrat nahm die Änderung der Gemeindeordnung mit 17 Ja-Stimmen zu 9 Nein-Stimmen an.

Stellungnahme des Initiativkomitees

Wohnen im Siedlungsraum Weinhalde – Die Wiedereinzonung ist nachhaltig und sinnvoll

Die eingereichte Initiative, die innert kürzester Zeit von über 1100 Krienserinnen und Kriensern unterzeichnet wurde, ermöglicht die Verdichtung im vorhandenen Siedlungsraum, bringt Planungs- und Rechtssicherheit sowie wirtschaftliche Vorteile für die Stadt Kriens dank zusätzlichen Steuereinnahmen. Das Volksbegehren sorgt für einen qualitativen Baustein am Sonnenberg, anstatt das Gelände Weinhalde weiter brachliegen zu lassen. Ein richtiger und wichtiger Schritt für Kriens.

Die Weinhalde liegt im Wohngebiet am Sonnenberg, und genau hier ist Verdichtung sinnvoll. Mit dieser ökologisch wertvollen Überbauung wird eine weitere Zersiedelung und der Druck auf Landwirtschaftsland ganz im Sinne des Landschaftsschutzes vermieden. Das ist ein klarer Gewinn für die nachhaltige Entwicklung der Stadt Kriens.

Der Zersiedelung entgegenwirken und die Landschaft schützen

Das Projekt bietet attraktiven Wohnraum und wertet das bestehende Quartier am Sonnenberg auf: Das Architektur- und Nutzungskonzept ist städtebaulich ausgewogen. Die Einbettung ins bestehende Siedlungsgebiet ist – durchmischt mit Grünflächen – optimal gelöst. Der öffentliche Wanderweg zum Sonnenberg wird saniert und die Weinhalde bleibt nicht länger ein brachliegender Fleck. Die neuen Häuser werden umweltverträglich in das bestehende Siedlungsgebiet integriert. Die Aufwertung der Weinhalde ist ein wichtiger Beitrag für eine lebendige und attraktive Stadtentwicklung.

Es braucht mehr Wohnungen – in allen Preislagen

Jede neue, zusätzliche Wohnung entlastet den Mietwohnungsmarkt. Der Einwohnerrat hat mit den Umzonungen Bellareal und Sackweid die Realisierung von ge-

meinnützigen Genossenschaftswohnungen (LBK/ABK) angestossen. So wird – ergänzend zur Weinhalde – ein ausgewogener Mix erreicht.

Finanzielle Vorteile für die Stadt Kriens

Mit der Überbauung entstehen erfreuliche Einnahmen zu Gunsten von uns Steuerzahlenden, etwa durch Mehrwertabgaben, Handänderungs- und Grundstückgewinnsteuern sowie die Vermögens- und Einkommenssteuern der Zuziehenden. Diese Mehreinnahmen stärken die Stadtfinanzen der Stadt Kriens nachhaltig und ermöglichen es, die Finanzen langfristig im Gleichgewicht zu behalten, Leistungen gezielt auszubauen und die Bevölkerung steuerlich zu entlasten.

Wiedereinzonung von Gutachten rechtlich gestützt

Das von der Stadt Kriens eingeholte Rechtsgutachten kommt klar zum Schluss, dass die Initiative zulässig ist. Es bestätigt, dass eine Ausnahme vom Einzonungsmoratorium für die Weinhalde juristisch korrekt ist. Das Gutachten zweifelt sogar an, ob das Moratorium rechtlich haltbar ist.

Geschätzte Krienserinnen und Krienser, stimmen Sie JA für die Wiedereinzonung Weinhalde und gegen eine unsachliche Verhinderungspolitik.

Herzlichen Dank.

Komitee Weinhalde, Co-Präsidium und weitere
Infos unter www.komitee-weinhalde.ch

Stellungnahme der GLP, SP und Grünen Kriens

Nein zur Einzonung Weinhalde – zuerst das bestehende Wachstum bewältigen

Die Stadt Kriens wächst rasant. In den letzten Jahren entstanden in LuzernSüd, im Schweighofpark, im Mattenhof und auf dem Bell-Areal Hunderte Wohnungen, weitere grosse Projekte sind in Planung. Gemäss räumlichem Entwicklungskonzept (REK 2024) wird Kriens bis 2035 um ca. 3000 Wohnungen wachsen, d. h. jährlich mehr als 300 neue Wohnungen – ein Wachstum, das Verwaltung, Infrastruktur und Bevölkerung stark fordert.

Deshalb hat das Krienser Stimmvolk 2020 ein klares Zeichen gesetzt und das **Einzonungsmoratorium für 15 Jahre** beschlossen. Die Initiative «Ein- und Umzonung/Überbauung Weinhalde» verlangt nun, für ein privates Bauprojekt eine Ausnahme zu schaffen – und will das Moratorium aushebeln. Das ist weder sachlich sinnvoll noch im öffentlichen Interesse.

Kriens hat genug Bauland. Laut REK verfügt die Stadt über viele eingezonte Flächen, genug um den Bedarf für viele Jahre zu decken. Das REK legt ausdrücklich fest, dass das Wachstum innerhalb des bestehenden Siedlungsraums erfolgen soll. Neue Einzonungen am Siedlungsrand (z. B. Weinhalde) stehen im Widerspruch zu dieser Strategie und zur kantonalen Raumplanung.

Die Infrastruktur stösst an Grenzen. Schulräume, Alterswohnungen und Betreuungseinrichtungen sind bereits heute knapp. Sehr grosse Investitionen stehen an: für Schulraum über 100 Mio., für Alterswohnungen und -heime rund 85 Mio. Auch die Verkehrsinfrastruktur ist überlastet: Der ÖV steckt im Stau, der motorisierte Verkehr nimmt zu, und die vom Kanton Luzern geforderte Verkehrswende rückt in weite Ferne. Eine zusätzliche Überbauung ohne ÖV-Anschluss verschärft diese Probleme weiter.

Planerisch ist die Weinhalde ungeeignet. Das Gebiet liegt ausserhalb des Siedlungsraums, in einer ökologisch sensiblen Hanglage ohne gesicherte Erschliessung. Die geplante Zufahrt würde den Tobelwald des Oberhusbach durchschneiden und die Rodung von Wald erfordern, mit negativen Folgen für Klima, Schutzwald und Hangstabilität.

Das REK 2024 ist eindeutig: Es sieht keine Einzonung der Weinhalde vor. Das behördenverbindliche Konzept will das Wachstum steuern, nicht beschleunigen. Eine Ausnahme untergräbt die Glaubwürdigkeit der städtischen Planung und weckt weitere Begehrlichkeiten. Die Stadt muss zuerst qualitatives Wachstum im Siedlungsgebiet ermöglichen und nicht neue Bauzonen schaffen.

Demokratiepolitisch fragwürdig: Die Bevölkerung hat 2020 das Einzonungsmoratorium angenommen und das Projekt Weinhalde an der Urne abgelehnt. Das Projekt schon wieder aufzulegen missachtet den Volksentscheid und schwächt das Vertrauen in die Demokratie.

Kriens braucht keine neuen Einzonungen, sondern Lebensqualität. Für die Bevölkerung sind Freiräume, Grünzonen und Orte der Erholung wichtig und vor allem bezahlbarer Wohnraum. Auch dies kann die Überbauung nicht bieten.

Nein zur Einzonung Weinhalde. Nein zur Ausnahme vom Moratorium.

Ja zu einer Stadtentwicklung mit Mass, Qualität und Respekt vor dem Volkswillen.

Der Beschlusstext des Einwohnerrates

Beschlusstext Nr. 2 zu Bericht und Antrag Nr. 310/2024

Der Einwohnerrat der Stadt Kriens

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag Nr. 310/2024 des Stadtrates Kriens vom 20. August 2025

und

gestützt auf §16 der Gemeindeordnung der Stadt Kriens vom 13. September 2007 und § 82b ff des kantonalen Gesetzes über die Organisation und Geschäftsführung des Kantonsrates (Kantonsratsgesetz, KRG)

betreffend

Gemeindeinitiative «Ein- und Umzonung/Überbauung Weinhalde»

beschliesst

4. Die Gemeindeordnung § 54 wird wie folgt geändert:
§ 54 Übergangsbestimmungen Einzonung Bauland
 - ¹ Der Stadtrat und der Einwohnerrat verzichten darauf, in den nächsten 15 Jahren seit Inkrafttreten dieser Bestimmung, Anträge für Einzonungen von Bauland zu behandeln.
 - ² Ausgenommen davon sind
 - a. Einzonungen für die Schaffung von Flächen für öffentliche Nutzungen von Bund, Kanton oder Stadt;
 - b. Einzonungen der Parzellen Nrn. 371 (ohne Wald) und 3765 sowie zu deren Erschliessung Teile von Nr. 3766, 4223 und 5718.
5. Dieser Beschluss Nr. 4 unterliegt dem obligatorischen Referendum.
6. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Eine Volksabstimmung gemäss Beschluss Ziffer 4 und 5 ist innerhalb von 6 Monaten anzusetzen.

Kriens, 25. September 2025

Einwohnerrat Kriens

Zita Bucher
Präsidentin

Martin Mengis
Stadtschreiber

Synopse Gemeindeordnung

bisher	neu
<p>§ 54 Übergangsbestimmungen Einzonung Bauland</p> <p>Der Stadtrat und der Einwohnerrat verzichten darauf, in den nächsten 15 Jahren seit Inkrafttreten dieser Bestimmung, Anträge für Einzonungen von Bauland zu behandeln. Ausgenommen davon sind Einzonungen für die Schaffung von Flächen für öffentliche Nutzung von Bund, Kanton oder Stadt.</p>	<p>§ 54 Übergangsbestimmungen Einzonung Bauland</p> <p>¹ Der Stadtrat und der Einwohnerrat verzichten darauf, in den nächsten 15 Jahren seit Inkrafttreten dieser Bestimmung, Anträge für Einzonungen von Bauland zu behandeln.</p> <p>² Ausgenommen davon sind</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Einzonungen für die Schaffung von Flächen für öffentliche Nutzungen von Bund, Kanton oder Stadt; b. Einzonungen der Parzellen Nrn. 371 (ohne Wald) und 3765 sowie zu deren Erschliessung Teile von Nr. 3766, 4223 und 5718.



Die Abstimmungsfrage

Die Abstimmungsfrage lautet:


Stimmen Sie der Teilrevision der Gemeindeordnung:
Ausnahme zu § 54 «Übergangsbestimmungen Einzonung
Bauland» für die Weinhalde gemäss Beschluss des Ein-
wohnerrates vom 25. September 2025 zu?



Ergänzende Unterlagen

Alle Dokumente, die dem Einwohnerrat zur Beurteilung des Geschäftes vorlagen, werden in vollem Wortlaut auch den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern zur Verfügung gestellt. Weil deren Umfang aber das Mass einer Abstimmungsbotschaft übersteigt, werden sie digital auf der Website der Stadt Kriens oder ausgedruckt als Ansichtsexemplar im Auflageordner des Stadtbüros zur Verfügung gestellt.

- Botschaft in digitaler Form
- B+A Einwohnerrat Weinhalde, 1. Lesung vom 26. Juni 2025
- B+A Einwohnerrat Weinhalde, 2. Lesung vom 25. September 2025
- Beschlussprotokoll Einwohnerrat vom 25. September 2025
- Audioprotokoll Einwohnerrat vom 25. September 2025
- Unterschriftsbogen inkl. Stempel
- Rechtsgutachten Gemeindeinitiative Prof. Heselhaus

kriens.ch/abstimmung 



Scannen Sie diesen QR-Code mit dem Smartphone oder Tablet und gelangen Sie zu den ergänzenden Unterlagen.

Richtig abstimmen

Urnenlokal im Stadthaus

Die Stimmabgabe erfolgt zwar in der heutigen Zeit nur noch sehr selten direkt im Stimmlokal. Trotzdem gibt es diese Möglichkeit weiterhin. Das Urnenlokal der Stadt Kriens befindet sich im Stadthaus Kriens, Stadtplatz 1, 6010 Kriens. Dort befindet sich das Urnenbüro im ersten Obergeschoss im Stadtbüro. Es ist am Abstimmungssonntag von 10.00 bis 11.00 Uhr geöffnet.

Briefliche Stimmabgabe

Das Stimmrecht kann auch brieflich ausgeübt werden. Die Postaufgabe hat so frühzeitig zu erfolgen, dass das Rücksendekuvert noch vor Ende der Urnenzeit beim Stimmregisterführer eintrifft. Der Briefkasten für Abstimmungs-kuverts befindet sich direkt beim Haupteingang des Stadthauses (Seite Luzernerstrasse). Er wird am Abstimmungssonntag letztmals um 11.00 Uhr geleert.

Vorzeitige Stimmabgabe

Sie können Ihr Stimmrecht auch persönlich im Stadtbüro wahrnehmen. Nehmen Sie dazu die kompletten Abstimmungsunterlagen mit ins Stadtbüro. Beachten Sie die Öffnungszeiten des Stadtbüros auf kriens.ch/stadtbuero.

Richtig ausgefüllt

Beachten Sie, dass Ihre Stimme nur dann zählt, wenn Sie auch formal richtig abstimmen. Es gilt:

- Unterzeichnen Sie den Stimmausweis eigenhändig in der unteren linken Ecke. Füllen Sie den Stimmzettel zur Vorlage aus, indem Sie im Feld handschriftlich «Ja» oder «Nein» einfüllen.
- Legen Sie diesen Stimmzettel ins Abstimmungskuvent und verschliessen Sie dieses. Das verschlossene Abstimmungskuvent gehört zusammen mit dem unterzeichneten Stimmausweis ins Rückantwortkuvert.



Richtig abstimmen – die praktische Schritt-für-Schritt-Anleitung:

 kriens.ch/abstimmung

Fehlende Abstimmungsunterlagen

Sollten Ihre Abstimmungsunterlagen nicht vollständig sein, hilft Ihnen das Stadtbüro Kriens gerne weiter:

041 329 62 51

 kriens.ch/stimm-material



Scannen Sie nebenstehenden Code mit Smartphone oder Tablet. Oder füllen Sie das Online-Formular aus.

Stadtverwaltung Kriens

Stadtplatz 1

6010 Kriens

T +41 41 329 61 11

info@kriens.ch

gedruckt in der
schweiz

Gedruckt auf Papier REFUTURA aus 100% Altpapier